



Historie der Solar Verpflichtung in B-Plänen

Kein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates aber seit 2006 umgesetzt

- **Stadtentwicklungsplan (STEP) Ziele bis 2030**
 - Maßnahmenkatalog European Energy Award (eea) umsetzen
 - Reduktion **CO2 Emissionen bis 2030 um 50%** gegenüber 2005
 - Anteil regenerativer Strom 60%, Stadtverwaltung hat bereits 100%
 - Vorgabe von energetischen Standards bei Ausschreibung von Wettbewerben
 - Jedes städtische Gebäude wird auf Realisierung von PV bzw. Solarthermie geprüft, Energieerlass
 - **energetische Festsetzungen in B-Plänen**
 - 50% der geeigneten Dachfläche sind für Solare Nutzung vorzusehen
 - Aktuell: Klimaneutrales Wohngebiet im Hohen Rain
 - Aktuell: Klimaneutrales Wohngebiet Berg-Bürg
- Verankerung in städtebaulichen Verträgen und Grundstücksverträgen
- Bislang sind es rund 20 Gebiete, 11 davon Wohngebiete
 - Ca. 550 Solaranlagen sind auf Waiblinger Wohngebäuden installiert
- **Investoren sehen, dass sich Photovoltaik für sie rechnet**





Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr.23 b BauGB

1.1.6 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere für Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind bei Hauptgebäuden

- mit Satteldächern die nach Süden bis Südwesten orientierten Dachflächen und
- die flach geneigten Dächer

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu mind. 50 % mit Solaranlagen zu versehen.

Die Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind nicht einzeln sondern als Gesamtfläche anzusehen.

Bei flach geneigten Dächern mit Dachflächen kleiner 50 qm müssen keine Solaranlagen aufgebracht werden.

2.4 **Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere für Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)**

Im gesamten Plangebiet sind bei Hauptgebäuden sowohl mit Satteldächern als auch mit flach geneigten Dächern die Dachflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu mind. 50 % mit Solaranlagen zu versehen.

1.1.3 Solaranlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 LBO)

Flache und flach geneigte Dächer sind – zwingend – mindestens zu 50 % extensiv zu begrünen, Aufbauhöhe mindestens 10 cm. Auf der Dachfläche ist eine Solarenergienutzung zulässig.

Auf den zu begrünenden flachen und flachgeneigten Dächern müssen Solaranlagen einen Mindestabstand von 1,00 m zur Dachkante einhalten und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Die Begrünung unter der Solaranlage zählt zum Grünteil.